

Kurztitel

SchiCGmbH-Kostenbeitragsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 442/2004

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

30.06.2022

Index

93/01 Eisenbahn

Text**Höhe und Berechnung der Kostenbeiträge**

§ 2. (1) Die Summe der Kostenbeiträge darf den im jeweiligen Kalenderjahr für die Erfüllung der im § 1 genannten Aufgaben tatsächlich entstandenen Finanzierungsaufwand und insgesamt 5% der Summe der für den Zugang zur Schieneninfrastruktur der Haupt- und Nebenbahnen, die mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, in Österreich für dieses Kalenderjahr zu entrichtenden Benützungsentgelte nicht übersteigen.

(2) Der jeweilige Anteil an der Gesamthöhe der Kostenbeiträge bemisst sich nach dem Verhältnis der von den Zugangsberechtigten für ein Kalenderjahr zu entrichtenden Benützungsentgelte an der Summe der von Zugangsberechtigten insgesamt für dieses Kalenderjahr zu entrichtenden Benützungsentgelte.

Schlagworte

Hauptbahn

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2022

Gesetzesnummer

20003782

Dokumentnummer

NOR40058380